

ANHANG G – VEREINBARUNG ÜBER ERHÖHUNGEN UND ÄNDERUNGEN MIT 1.5.2010

Mindestgehälter, -zulagen, -reiseaufwandsentschädigungen und Lehrlingsentschädigungen

(1) Mindestgehälter, -zulagen, -reiseaufwandsentschädigungen und Lehrlingsentschädigungen ergeben sich aus § 5 Abs. 15 und 16, § 14c und § 15 KVAngEEI.

Ist-Gehälter

(2) Die tatsächlichen Monatsgehälter (Ist-Gehälter), ausgenommen die Lehrlingsentschädigungen, sind um 1,6% zu erhöhen (sofern nicht ein Optionsmodell – Abs. 3 oder 4 – angewandt wird). Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter, sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das jeweilige Ist-Gehalt erhöht.

Einmalzahlungsoption

(3) Statt der Erhöhung gemäß Abs. 2 kann durch eine bis 20.8.2010 abzuschließende Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass eine Erhöhung der Ist-Gehälter um 1,4% und eine Einmalzahlung erfolgt. Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter, sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das jeweilige Ist-Gehalt erhöht.

Höhe der Einmalzahlung

Zusätzlich zu der Ist-Gehaltserhöhung gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe von mindestens 8,4% des

- a) Ist-Gehaltes im April 2010 des einzelnen Angestellten oder
- b) durchschnittlichen Ist-Gehaltes im April 2010 der Angestellten im Betrieb oder
- c) durchschnittlichen Ist-Lohnes/-Gehaltes im April 2010 aller Arbeiter und Angestellten im Betrieb.

Wahl der Einmalzahlungsvariante

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, welche Variante zur Anwendung gelangt. Im Falle von Variante c ist die Zustimmung von Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat erforderlich. Die Gehälter von Teilzeitbeschäftigten sind im Falle der Varianten b und c für die Berechnung des Durchschnittes außer Betracht zu lassen. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf den ihrem Beschäftigungsausmaß – einschließlich der im Durchschnitt im Zeitraum von Jänner bis einschließlich April 2010 geleisteten Mehrarbeit – entsprechenden aliquoten Teil der Einmalzahlung. In Altersteilzeit Beschäftigte haben Anspruch auf den ihrem vereinbarten durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß entsprechenden aliquoten Teil der Einmalzahlung zuzüglich des Anteiles, der dem Lohnausgleich entspricht.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmer, die am 30.9.2009 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 15.9.2010 aufrecht ist; ferner Arbeitnehmer, die am

30.9.2009 in einem Lehrverhältnis und am 15.9.2010 in einem Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber stehen.

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, ob das Ist-Gehalt von Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30.9.2009, aber vor dem 1.5.2010 begonnen hat und am 15.9.2010 aufrecht ist,

- a) um 1,6% zu erhöhen ist und keine Einmalzahlung gebührt oder
- b) um 1,4% zu erhöhen ist und eine Einmalzahlung gebührt.

Auf Arbeitnehmer, die am 1.5.2010 und am 15.9.2010

- a) in Karenz nach dem Mutterschutz- oder Väter-Karenzgesetz sind,
- b) Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz bzw. Zivildienst leisten oder
- c) in einem Lehrverhältnis stehen,

ist die Einmalzahlungsoption nicht anzuwenden; für sie gilt Abs. 2.

Information

Die angestrebte Wahl der Einmalzahlungsoption ist bis 21.5.2010 durch Aushang im Betrieb bekannt zu geben.

Auszahlung

Ab 1.5.2010 sind die Gehälter um 1,4% zu erhöhen. Die Einmalzahlung ist bis 30.9.2010 auszuzahlen. Kommt es entgegen der ursprünglichen Absicht zu keiner Anwendung der Einmalzahlungsoption, ist die Differenz zwischen der Erhöhung der Gehälter um 1,4% und 1,6% für die Monate ab Mai 2010 spätestens zum 31.8.2010 nachzuzahlen.

Verteilungsoption

(4) Statt der Erhöhung gemäß Abs. 2 kann durch eine bis 20.8.2010 abzuschließende Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass eine Erhöhung der Ist-Gehälter um 1,4% und zusätzlich eine individuelle Erhöhung der Gehälter einzelner Arbeitnehmer erfolgt. Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter, sind sie entsprechend anzuheben, wobei diese Erhöhung auf den Verteilungsbetrag nicht anrechenbar ist. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das jeweilige Ist-Gehalt erhöht.

Zusätzlich zu der Ist-Gehaltserhöhung sind mindestens 0,4% der Gehaltssumme zur innerbetrieblichen Verteilung in Form von Ist-Gehaltserhöhungen zu verwenden (Verteilungsbetrag).

Ab 1.5.2010 ist die Erhöhung um 1,4% vorzunehmen. Die Entgeltdifferenz auf Grund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Abs. 2 ist rückwirkend ab 1.5.2010 zu berechnen und spätestens zum 31.8.2010 auszuzahlen.

Die Gehaltssumme des Monats April 2010 ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes § 15 Abs. 39 lit. a bis e zu ermitteln.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im Einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicherzustellen.

Die Verteilungsoption soll zur Verbesserung der Gehaltsstruktur beitragen. Insbesondere niedrige und einvernehmlich als zu niedrig angesehene Gehälter sollen stärker berücksichtigt werden. Dieser Umstand kann sich sowohl aus der Gehaltshö-

he als auch aus dem Verhältnis Gehaltshöhe zu erbrachter Leistung bzw. zur Qualifikation ergeben. Es sind auch Aspekte der Kaufkraft zu berücksichtigen.

Provisionsvertreter

(5) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1.5.2010 auf den Provisionsvertreter anwendbare kollektivvertragliche Mindestgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollzeitbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Andere Bezugsformen

(6) Andere Bezugsformen als das Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc., bleiben unverändert.

Zulagen

(7) Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 0,5% erhöht. Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, ist auf diese aufzustoßen.

Schlussbestimmung

(8) Die Erhöhungen gemäß Abs. 1 bis 7 sind mit Wirkung ab 1.5.2010 vorzunehmen. Nach der termingerechten Durchführung gelten diese Absätze als erfüllt.

1. Mindestgehalt (§ 15 Abs. 22)

BG	Grundstufe	nach 2 BG-J	nach 4 BG-J	nach 7 BG-J	nach 10 BG-J	Vorrückungswerte	
						2,4 BG-J	7,10 BG-J
A	1.454,35						
B	1.477,28	1.506,83	1.536,38	1.551,16	1.565,94	29,55	14,78
C	1.621,45	1.670,10	1.718,75	1.743,08	1.767,41	48,65	24,33
D	1.731,84	1.783,80	1.835,76	1.861,74	1.887,72	51,96	25,98
E	1.986,53	2.065,99	2.145,45	2.185,18	2.224,91	79,46	39,73
F	2.239,63	2.329,22	2.418,81	2.463,61	2.508,41	89,59	44,80
G	2.580,69	2.683,93	2.787,17	2.838,79	2.890,41	103,24	51,62
H	2.838,98	2.952,55	3.066,12	3.122,91	3.179,70	113,57	56,79
I	3.473,61	3.612,57	3.751,53	3.821,01	3.890,49	138,96	69,48
J	3.821,14	3.973,99	4.126,84	4.203,27	4.279,70	152,85	76,43
						2 BG-J	4,7,10 BG-J
K	5.051,61	5.253,67	5.354,70	5.455,73	5.556,76	202,06	101,03

2. Lehrlingsentschädigung (§ 15 Abs. 63)

Lehre

Lehrjahr	I	II
1. Lehrjahr	503,29	668,84
2. Lehrjahr	668,84	903,94
3. Lehrjahr	903,94	1.114,75
4. Lehrjahr	1.222,92	1.294,65

Integrative Berufsausbildung

Lehrjahr	Verlängerung um bis zu		Teilqualifizierung
	1 Lehrjahr	2 Lehrjahre	
1. Lehrjahr	503,29	503,29	503,29
2. Lehrjahr	621,40	572,83	558,47
3. Lehrjahr	767,08	668,84	613,66
4. Lehrjahr	945,88	866,42	
5. Lehrjahr	1.222,92	986,72	
6. Lehrjahr		1.222,92	

3. Zulage für die 2. Schicht

€ 0,381

4. Nachtarbeitszulage

€ 1,773

5. Reiseaufwandsentschädigungen (§ 14c) – gleichbleibend

Inlandstaggeld (Abs. 6)	Betrag in €
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	14,66
Mehr als 8 bis höchstens 12 Stunden	29,31
Mehr als 12 Stunden	43,96
Nahbereichstaggeld (Abs. 7)	Betrag in €
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	10,61
Mehr als 8 bis höchstens 11 Stunden	13,31
Mehr als 11 Stunden	21,98
Nächtigungsgeld (Abs. 8)	Betrag in €
Für die ersten 7 Kalendertage	24,38
Nach mehr als 7 Kalendertagen	14,81